



# Freiwillige Feuerwehr Haig

Gegründet 18. SEPTEMBER 1892

96342 Stockheim - Haig

**SATZUNG**

**DES VEREINS DER**

**FREIWILLIGEN FEUERWEHR HAIG**

Neufassung beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 27.12.2022

## Präambel

In der Satzung werden die Bezeichnungen meist in der männlichen Form benutzt. Sie sind jedoch ausdrücklich für Mitglieder aller Geschlechter zu verstehen.

### **§ 1 NAME; SITZ; GESCHÄFTSJAHR; EINTRAGUNG**

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr 1892 Haig"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockheim – Haig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kronach eingetragen werden.

### **§ 2 VEREINSZWECK**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haig insbesondere die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke.
2. Vereinsämter sind Ehrenämter
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDER**

1. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Haig können sein
  - a) Feuerwehrdienstleistende (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Aktive über 18 Jahre),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende sind ausschließlich jene Personen, welche die von der Gemeinde oder den im Bayrischen Feuerwehrgesetz vorgeschriebene Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr vollends erfüllten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge und eventuelle Dienstleistungen im Verein.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (kein Mindesteintrittsalter).
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährigen müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a ) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b ) durch Austritt,
  - c ) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d ) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist zum Ende eines Monats möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus. Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung überbezahlter Beträge.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, bei der Vorstandschaft eingelegt sein.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die vor dem 1. Januar das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 DIE VORSTANDSCHAFT**

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a ) den 3 gleichberechtigten Vorsitzenden.
  - b ) dem Schriftführer.
  - c ) dem Hauptkassier.
  - d ) dem Kommandanten
  - e ) dem stellvertretenden Kommandanten
  - f ) den von Kommandanten benannten Führungsdienstgraden.
  - g ) dem Zeug- und Gerätewart.
  - h ) Vertrauensleute, Beisitzer.
2. Die Positionen unter Absatz 1 Nr. a und c können nicht gleichzeitig belegt werden. Es können maximal 2 Position in Personalunion ausgeführt werden.
3. Die unter Absatz 1 Nr. a bis c und h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen, sobald mehr Vorschläge vorliegen, als jeweils Personen gewählt werden müssen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Funktionärs im Amt.
4. Die Vertrauensleute, Beisitzer werden von den Vorstandsmitgliedern oder durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Es können aber höchstens 3 Mitglieder gewählt werden.
5. Nach Bedarf können Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Vorstandsmitglieder, mit einer 3/4 Mehrheit, ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DER VORSTANDSCHAFT**

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorgane vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a ) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b ) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c ) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d ) Verwaltung des Vereinsvermögen,
  - e ) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - f ) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g ) Beschlussfassung über Ehrungen,
  - h ) Vorschläge für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden des Führungsteams (§ 8 Abs. 1 Nr. a). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis können die Entscheidungen des Führungsteams nur mit Mehrheitsbeschluss gefasst werden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft (§ 8 Abs. 1 Nr. a bis h) zugestimmt hat.

## **§ 10 SITZUNG DER VORSTANDSCHAFT**

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden einzuladen. Die Sitzung kann in Präsenzform oder auch als rein virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden.  
Die Vorstandschaft ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Näheres regelt die Vereinsordnung, welche durch die Vorstandschaft erlassen wird. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.
2. Wird eine Position in Personalunion ausgeübt zählt nur eine Stimme bei einer Abstimmung.
3. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse enthalten.

## **§ 11 KASSENFÜHRUNG**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Hauptkassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnung von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a ) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigungen der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
  - b ) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrag,
  - c ) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
  - d ) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e ) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
  - f ) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform oder auch als rein virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Näheres regelt die Vereinsordnung.
4. Jede Mitgliederversammlung ist von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, in Textform und durch Bekanntmachung per Aushang einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitteilung von Adressänderungen, Änderungen der Bankverbindung und von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung kann von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied als Versammlungsleiter geleitet werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Gewählt werden können aber nur Personen ab dem vollendetem 18. Lebensjahr. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von den drei gleichberechtigten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 EHRUNGEN**

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können:
  - a) Urkunden, Vereinsnadel usw. oder
  - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

## § 15 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Kronach ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied im Falle von fehlerhaften Daten ein Korrekturrecht. Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA).

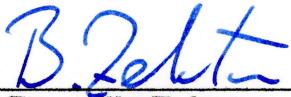
## § 16 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung zu der gleichen Tagesordnung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Ladung auf die zweite Versammlung hinzuweisen. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu 50% an die katholische Kirchenverwaltung Haig, sowie zu 50% an die Gemeinde Stockheim, die es unmittelbar und aus schließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

-----  
-----



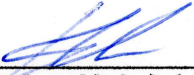
Die Satzung wurde am 27.12.2022 von der Vorstandschaft für richtig erklärt und unterschrieben.



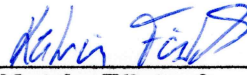
**Benedikt Zehnter**  
1. Vorsitzender



**Stefan Beetz**  
stellvertretender Vorsitzender



**Christian Heinlein**  
stellvertretender Vorsitzender



**Katrin Förtsch**  
Hauptkassier



**Sophia Beetz**  
Schriftführer



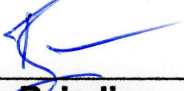
**Jürgen Messelberger**  
Vertrauensmann der nicht Aktiven



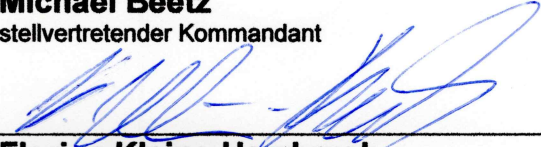
**Georg Gremer**  
1. Kommandant



**Michael Beetz**  
stellvertretender Kommandant



**Marco Baierlipp**  
Zeug- und Gerätewart



**Florian Kleine-Herzbruch**  
Gruppenführer



**Tobias Rauh**  
Jugendwart



**Johannes Müller**  
Gruppenführer